

# **Satzung des Verbandes der Hersteller selbstklebender Etiketten und Schmalbahnconverter e.V. (VskE)**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Allgemeines**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verband der Hersteller selbstklebender Etiketten und Schmalbahnconverter e.V. (VskE).
- (2) Sitz des Verbandes ist Wuppertal.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Verband kann als Fachverband Mitglied anderer Verbände und Institutionen sein, welche geeignet sind, die wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen des Verbandes zu fördern.
- (5) Im vorliegenden Dokument wird bei personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Der Verband der Hersteller selbstklebender Etiketten und Schmalbahnconverter e.V. ist der fachliche Zusammenschluss von Unternehmen, die selbstklebende Etiketten und weitere Produkte auf Schmalbahnanlagen der vielfältigsten Ausführungen aus Papier und anderen Werkstoffen herstellen.

Aufgabe des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen fachlichen Belange der Mitglieder, ferner die Vertretung gegenüber Behörden, Verwaltungsstellen und Verbänden.

Der VskE beachtet bei allen Aktivitäten die Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkung wie auch die Europäischen Kartellrechtsbestimmungen. So werden weder offen noch verdeckt angestrebt:

- Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen
- Lieferbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten führen
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt
- Marktinformationssysteme und -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Wettbewerber ermöglichen
- Selbstverpflichtungen der Industrie, wenn nicht ein höherrangiges Ziel wie wirtschaftlicher oder technischer Fortschritt oder auch Umweltschutz die Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigt

Alle dem Verein zufließenden Mittel und die etwaigen Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und unterstützt keine parteipolitischen Interessen.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

(1) a) Mitglieder des Verbandes können alle auf dem Fachgebiet gemäß § 2 (erster Absatz) tätigen Unternehmen werden, die Zweck und Ziel des Verbandes anerkennen und den Verband im Interesse der Gemeinschaft zu fördern bereit sind.

b) Fördernde Mitglieder können Unternehmungen und Einzelpersonen werden, deren Tätigkeit in Bezug zur Branche steht und deren Belange fördert.  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Assoziierte Mitglieder  
Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen, die die Voraussetzungen einer ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft nicht erfüllen, die Aufgaben des Verbandes aber in besonderer Weise unterstützen, z.B. in wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht, kann der Vorstand auf Antrag eine assoziierte Mitgliedschaft gewähren. Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss wieder beendet werden.  
Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

d) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand.

e) Eine gemeinschaftliche Mitgliedschaft für Gruppen eigenständiger Unternehmen ist nicht möglich. Eigenständige Tochterunternehmen können nur Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder an Tagungen teilnehmen, wenn sie eine eigene Mitgliedschaft erworben haben. Eigenständige Unternehmen sind im Zweifel alle Unternehmen mit einer eigenen Eintragung im Handelsregister, sofern es sich nicht um aus eingetragenen Unternehmen zusammengesetzte Gesellschaften handelt wie z.B. bei der GmbH & Co. KG. Dies gilt für Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder gleichermaßen.

f) Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen und Tagungen des Verbandes einzuladen.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie wird durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle gekündigt werden. Durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle wird sie zum fristgerechten Kündigungstermin wirksam. Mitglieder gemäß § 3, die selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzen, können durch den Vorstand aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

(4) Alle Mitglieder gemäß § 3 (1) a) haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 4 Gliederung**

(1) Der Verband umfasst Arbeitskreise, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

(2) Die Arbeitskreise werden jeweils durch einen sachverständigen Sprecher geleitet.

(3) Daneben kann der Vorstand weitere Untergruppen einführen, z.B. Projekte, Komitees, Ausschüsse, und die entsprechende Organisation festlegen.

## **§ 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Schatzmeister und der Geschäftsführer arbeiten gemeinsam einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr vor. Dies erfolgt so rechtzeitig, dass der Haushaltsplan dem Vorstand vorgestellt werden kann und nach etwaigen Änderungen und der Freigabe durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorgestellt werden kann.

Der Haushaltsplan ist dabei als grobe strategische Richtlinie und Information der Mitglieder zu verstehen.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder und gegebenenfalls aus besonderen Einnahmen gedeckt.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Verbandes ist Wuppertal.

## **II. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

### **§ 7 Organe des Verbandes**

(1) A) die Mitgliederversammlung  
B) der Vorstand

(2) Der Verband kann einen Ehrevorsitzenden haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **A) Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Geschäftsordnungen für den Vorstand und für die Geschäftsführung erlassen oder den Vorstand mit der entsprechenden Ausarbeitung beauftragen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Geschäftsbericht)
- b) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters, der Beisitzer und zwei Rechnungsprüfer
- d) Wahl eines Ehrevorsitzenden
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(3) Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie bei anderen Wahlen und sonstigen Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen bzw. Hochhalten einer Stimmkarte oder auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds durch geheime Abstimmung.

## **§ 9 Stimmrechte bei Mitgliederversammlungen**

(1) Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme; stimmberechtigt sind nur Unternehmensinhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Delegierte der Mitglieder. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Verbandsmitglied vertreten lassen. Das vertretende Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

Vollmachten müssen 10 Tage vor Beginn der Versammlungen der Geschäftsführung vorgelegt werden.

## **§ 10 Arten und Durchführung der Mitgliederversammlungen**

(1) Eine Mitgliederversammlung des Verbandes findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, aber auch virtuell als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen werden. Außerdem hat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.

(3) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Jedes Mitglied gemäß § 3 hinterlegt beim Vorstand zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse, die für die Einladungen verwendet werden soll.

(4) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.

(5) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und vertretenen Stimmen.

(6) Über Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer anzufertigen und allen Mitgliedern möglichst innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen ist.

## **B) Der Vorstand**

### **§ 11 Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu zwei Beisitzern

e) der Ehrenvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und nimmt hieran mit beratender Stimme teil.

(2) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer kraft Gesetzes für ein Mitglied vertretungsberechtigt ist mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind auf die Dauer ihrer Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebzeiten gewählt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.

Ihm obliegt vornehmlich die Erarbeitung der Rahmenkonzeption der Verbandstätigkeit und deren Überwachung und Durchführung. Er ist auch zuständig für die Vorbereitung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder Geschäftsführung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Einrichtung der Geschäftsstelle zuständig.

(3) Im Anschluss an die Vorstandssitzungen hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass wichtige Ergebnisse den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Sofern eine vertrauliche Behandlung der Sitzungsergebnisse erforderlich ist, gilt diese Verpflichtung nicht für die übrigen Sitzungsergebnisse, die dieser vertraulichen Behandlung nicht unterliegen.

(4) Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich durch. Den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11 (1) a) bis d) kann für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der finanziellen Lage eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Sie kann brieflich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Vorstandsmitglieder hinterlegen zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse, die für die Korrespondenz verwendet werden soll.

(2) Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder einen Antrag unter Angabe der Tagesordnung stellen.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Ordentliche Vorstandssitzungen finden bedarfsweise statt. Eine Sitzung jeweils in Verbindung mit der Mitgliederversammlung.

(5) Außerordentliche Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und vom Vorsitzenden einberufen.

(6) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.

(7) Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, gegen eine grundsätzliche Entscheidung des Vorstandes binnen zwei Wochen Einspruch zu erheben, sofern neue Tatsachen vorgebracht werden können. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und allen Mitgliedern des Vorstandes

zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende hat eine neue Vorstandssitzung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Einspruches anzuberaumen, bei der die Entscheidung erneut abzustimmen und entweder zu bestätigen oder abzuändern ist.

(8) Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind durch den Vorsitzenden, durch seinen die Sitzung leitenden Stellvertreter oder durch den Protokollführer zu protokollieren.

## **C) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter**

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

Entfällt nach der Wahl die Voraussetzung für das Vorstandsamt gemäß § 11 (2), so entscheidet der restliche Vorstand durch Beschluss darüber, ob das Vorstandsmitglied ausscheidet oder ob das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

### **§ 15 Vertretungsmacht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **D) Der Schatzmeister**

### **§ 16 Rechte und Pflichten des Schatzmeisters**

(1) Ihm obliegen die Erstellung des Haushaltsplanes und die Verantwortung für das gesamte Rechnungswesen des Verbandes sowie eine etwaige Vermögensverwaltung. Er muss den Haushaltsplan dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Das Rechnungswesen kann er, nach Genehmigung durch den Vorstand, einem Steuerberater übergeben. Dabei unterliegt ihm weiterhin die Verantwortung für das Rechnungswesen.

(2) Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er die Pflicht, dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern einen mündlichen und schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und die wirtschaftliche Situation des Verbandes vorzulegen.

## **E) Die Geschäftsführung**

### **§ 17 Der Geschäftsführer**

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Vermögens dient die Geschäftsstelle, deren Leitung einem Geschäftsführer obliegt. Dieser arbeitet nach den Weisungen des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden obliegt es auch, dem Geschäftsführer die erforderlichen Vollmachten für die Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen. Dazu gehört insbesondere auch die Bestellung des Geschäftsführers zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.

(2) Insbesondere obliegt ihm die unparteiische Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er hat Verbindung zu den Behörden, Verwaltungsstellen und zu den Verbänden zu halten.

(3) Er hat strengstens auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder zu achten und absolute Neutralität und Vertraulichkeit zu wahren.

(4) Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, so übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung. Die hierdurch den Vorstandsmitgliedern entstehenden Kosten werden vom Verband ersetzt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Auflösung des Verbandes**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seines Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes erforderlich.

Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Versammlung soll frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bleiben die Vorsitzter (erster und stellvertretender Vorsitzender) als Liquidatoren im Amt.

(3) Das nach der Liquidation des Verbandes vorhandene Vermögen ist nach Abzug aller mit der Liquidation verbundenen Kosten einer oder mehreren im Fachgebiet gemäß § 2 aktiven Einrichtung(en) zur Verfügung zu stellen, die damit die Ausbildung des Nachwuchses fördert. Die Auswahl geeigneter Einrichtungen obliegt den Liquidatoren.

Stand: 21. April 2023